

Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau: Solarpark auf vier Planflächen, 2023

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 20.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Wiesau abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.02.2023 und Frist bis zum 27.03.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreut-Weiden i. d. Opf. (Schreiben vom 06.03.2023)	1
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 17.03.2023)	3
Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 20.03.2023)	3
Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 06.03.2023)	4
Landratsamt Tirschenreuth – Kreisbauamt (Schreiben vom 24.03.2023)	5
LfU Bayrisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 24.03.3023)	5
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.02.2023)	6
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.03.2023)	6
Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 23.02.2023)	7
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 17.02.2023)	9
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 20.02.2023)	9
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 21.03.2023)	9
Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 16.03.2023)	12
Markt Fuchsmühl (Schreiben vom 01.03.2023)	12
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	12

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
B1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreut-Weiden i. d. Opf. (Schreiben vom 06.03.2023)		
B1.1.	Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurde nicht entsprechend berücksichtigt. Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung). § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt	Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird. Der geplante Solarpark befindet sich in einem sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Damit besteht gem. dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ein garantierter Vergütungsanspruch. Der Jahresmittelwert der Globalstrahlung beträgt 1045 - 1059 kWh/m ² (Energie-Atlas Bayern Datenabruf 17.06.2022). Die vorliegende Planung berücksichtigt neben diesen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch die Lage außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, den Anschluss an bereits vorhandenen PV-Anlagen in den Flächen TF 3 und TF 4 und die gesicherte Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger. Weitere realisierbare Planungsalternativen bestehen im Markt Wiesau für den Vorhabenträger derzeit nicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B1.2.	Agrarstrukturelle Belange: Die Planung betrifft 14,75 ha landw. genutzte Fläche. Die Flurstücksnummer 850 hat gemäß unserer Auffassung nur 0,073 ha, wodurch 5,16 ha weniger Verlust an landwirtschaftlicher Fläche resultieren als im Bebauungsplan dargelegt.	Der Geltungsbereich umfasst u.a. das Flurstück 860. Nicht aber 850. In den Unterlagen ist kein Hinweis auf Flurstück 850 enthalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B1.3.	Weiterhin besteht Unklarheit bezüglich der Flächenzuordnung der Flächen C und D.	Die Zuordnung wird redaktionell korrigiert und an die Darstellung im Zeichnerischen Teil angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.4.	<p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von durchschnittlicher bis guter Bonität im Dienstgebiet des AELF Tirschenreuth-Weiden und ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht geeignet.</p> <p>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Dies sollte auch als Auflage in den Bebauungsplan.</p>	Die Dächer von Gewerbe und Privathaushalten stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B1.5.	<p>Eine Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen. Anders als bei herkömmlichen Solarparks werden hier die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet.</p> <p>Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung.</p>	Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wäre derzeit, wenn überhaupt, finanziell nur bei Einbindung in ein Gesamtkonzept eines landwirtschaftlichen Betriebes umsetzbar. Dies ist bei den vorliegenden Flächen leider nicht gegeben.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B1.6.	<p>Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird.</p> <p>Die Freiflächen-PV ist nach der energetischen Nutzungsdauer zurückzubauen und die ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche der Landbewirtschaftung wieder zurückzuführen.</p>	Der verpflichtende Rückbau der PV-Freiflächenanlage nach Betriebsende und die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung sind im städtebaulichen Durchführungsvertrag geregelt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B1.7.	<p>Fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. - Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen - Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung - Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche - Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität - Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO 	Die Eingriffsbeurteilung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Ausgleichskonzepts werden im weiteren Verfahren ergänzt. Das in den PV-Flächen entstehende Grünland wird ökologisch hochwertig als Extensivgrünland angelegt und gepflegt, um Ausgleichsbedarf außerhalb des Solarparks zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, werden produktionsintegrierte	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern - Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten. - Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen - Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit - Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen. - PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...) <p>Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Drainagen und sonst. Entwässerungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.</p> <p>Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen land-wirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Soweit unter den Modulen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sollte durch diesen Extensivierungsstatus keine Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgen.</p> <p>Ein ökologisch, agrarstrukturell und forstlich abgestimmtes Kompensationskonzept oder Flächenmanagement fehlen.</p> <p>Deshalb kann aus landwirtschaftlicher Sicht den vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.</p>	<p>Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (sogenannte PIK-Maßnahmen) bevorzugt geprüft.</p>	
B2.	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 17.03.2023)		
B2.1.	<p>Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B3.	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 20.03.2023)		
B3.1.	<p>Die Änderungen des Flächennutzungsplanes „Solarpark auf 4 Planflächen“ liegen mindestens 250 m bis 2.900 m westlich von der Trasse der Bundesautobahn A 93 entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Die Zuordnung wird redaktionell korrigiert.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Hinweis: Fälschlicherweise wurde die Planfläche D mit der Flurstücks-Nr. 850 ausgewiesen, anstatt der Flurstücks-Nr. 860.		
B4.	Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 06.03.2023)		
B4.1.	<p>Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p><u>1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr</u></p> <p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.2.	<p><u>2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG</u></p> <p>Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.3.	<p><u>3. Ausreichende Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG).</p> <p>Der Grundschutz an Löschwasser durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o. g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Dies können u. a. natürliche oder künstliche offene Gewässer bzw. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.4.	<p>4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayrische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Landratsamt Tirschenreuth – Kreisbauamt (Schreiben vom 24.03.2023)		
B5.1.	Das Kreisbauamt nimmt zu o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: <u>Allgemeines</u> Die Begründung und der Umweltbericht sind im jeweiligen Verfahren zu erstellen bzw. fortzuschreiben.	Die Unterlagen werden zur Offenlage ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.2.	<u>FNP</u> <u>Maßstab /Lesbarkeit</u> Auf die ausreichende Genauigkeit der Plangrundlage für den Flächennutzungsplan ist zu achten. Auch leidet die Lesbarkeit des vorgelegten Vorentwurfs aufgrund der Vergrößerung des Kartenmaterials. Die Legende ist hinsichtlich der Darstellungen des wirksamen FNPs zu ergänzen.	Die Legende wird für den Bereich der Geltungsbereiche ergänzt. Eine höhere Genauigkeit des dargestellten bestehenden FNP ist leider nicht möglich, da dieser Plan nur in dieser Form vorliegt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.3.	<u>Bebauungsplan</u> <u>Festsetzungen A 2(1), A 2(2) und B1(1)</u> Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist grundsätzlich auf einen festen unteren Bezugspunkt außerhalb des Vorhabens Bezug zu nehmen, der zumindest durch Auslegung bestimmbar ist. Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe die in die Höhenberechnungen einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Eine Abstimmung bzgl. der Bezugspunkte bei o.g. Festsetzungen wird empfohlen.	Wird im B-Plan-Verfahren behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.4.	<u>Festsetzung A 7</u> Ein allgemeiner Verweis auf die Verwendung heimischer Arten beim Pflanzgebot ist zu unbestimmt. Es ist auf eine Pflanzenliste Bezug zu nehmen, die Bestandteil des normierenden Teils ist. Bei Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird im B-Plan-Verfahren behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 24.03.2023)		
B6.1.	Mit E-Mail vom 16.02.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Tirschenreuth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>		
B7.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.02.2023)		
B7.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlagen: Übersichtskarten</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.03.2023)		
B8.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlagen: Übersichtskarten</p>		
B9.	Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 23.02.2023)		
B9.1.	<p>Mit E-Mail vom 16.02.2023 haben Sie uns über die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Marktes Wiesau informiert. Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung von vier Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf im rechtskräftigen FNP bislang als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Bereichen. Im Parallelverfahren wird für die vier Teilflächen (TF, siehe unten) zudem der Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ aufgestellt. Der Gesamtumfang beträgt rund 15 ha.</p> <p>TF A: Fl.-Nr. 2750, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 2,44 ha</p> <p>TF B: Fl.-Nr. 2132/1 (t), 2133 (t), 2135 (t), 2137 (t), jew. Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 5,03 ha</p> <p>TF C: Fl.-Nr. 874, 875, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 2,04 ha</p> <p>TF D: Fl.-Nr. 860, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 5,23 ha</p> <p>Zur übermittelten Bauleitplanung nimmt die höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Den Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) dar:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]. (1.3.1 G) - Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (5.4.1 G) - Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sicher-gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. (6.1.1 G) - Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (6.2.1 Z) - Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (6.2.3 G) - Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. (7.1.1 G) - In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Land-schaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhal-ten werden. (7.1.3 G) - Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbe-sondere nicht in schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken er-richtet werden. 7.1.3 G) <p>Unter Bezugnahme auf die aufgeführten Belange der Raumordnung und Landesplanung ist fest-zustellen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zur Verwirklichung der o.g. LEP-Grundsätze 1.3.1 und 6.1.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 beitragen. Darüber hinaus liegen ge-mäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im über-ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>		
B9.2.	<p>Während die Planungsgebiete der TF 3 und TF 4 direkt an bestehende bzw. derzeit ebenfalls ge-plante Freiflächen-Photovoltaikanlagen anschließen, sodass von einer Vorbelastung des Stan-dortes im Sinne des LEP-Grundsatz 6.2.3 ausgegangen werden kann, sind im Umfeld der Pla-nungsgebiete der TF 1 und TF 2 keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen.</p> <p>Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o. g. LEP-Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann verein-bar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt). Aussagen zum Vorhandensein oder zum Fehlen geeigneter vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Begründung hat daher noch eine Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 – idealerweise auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung – zu erfolgen.</p>	<p>Die Standortalternativenprüfung wird ergänzt.</p> <p>Die Tennenet wurde im Verfahren betei-ligt und hat eine Stellungnahme abge-geben.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend ge-folgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft – das Planungsgebiet der TF 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Steinwald – ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsgebietes der TF 3 und TF 4 zur ca. 300 bzw. 500 m östlich in Bündelung mit der BAB 93 verlaufenden Trasse für den Ersatzneubau des Ostbayernrings, wird eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger Tennet TSO GmbH, Bayreuth empfohlen (etwa aufgrund eventueller Staubemissionen während der Bauzeit).</p> <p>Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
B10.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 17.02.2023)		
B10.1.	<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der Planflächen B und D überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor.</p> <p>Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Die Vorhaben können zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 20.02.2023)		
B11.1.	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B12.	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 21.03.2023)		
B12.1.	Haben Sie vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesau, sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass durch die uns vorliegende Planung (A: Flur-Nr. 2750; Gemarkung Wiesau; Fläche B: 2132/1 (t), 2133 (t), 2135 (t), 2137 (t), Gemarkung Wiesau) mit dem von uns geplanten Projekt keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit Ihren Planungen nichts entgegensteht.</p>		
B12.2.	<p>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass das Bauvorhaben (Fläche C: Flur-Nr. 874, 875, Gemarkung Schönhaid; Fläche D: 850, Gemarkung Schönhaid) vollumfänglich innerhalb eines alternativen Trassenkorridors liegt. Dieser alternative Trassenkorridor ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt C des Vorhabens 5 nach BBPIG (SuedOstLink) vom 18.12.2019. Jedoch ist es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nach einem Planfeststellungsbeschluss möglich, diese Entscheidung anzufechten und ggfls. zu ändern. Daher betrachten wir die durch die Entscheidung eigentlich ausgeschlossenen Alternativkorridore als weiterhin im Verfahren. Dadurch ergibt sich das vorher erwähnte Konfliktpotenzial mit Ihrer Planung.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Dazu ist die Umsetzung des Leitungsvorhabens Höchstspannungs-Gleichstromverbindung (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.</p> <p>Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPIG-Vorhaben Nr. 5).</p> <p>Die Vorhabenträger 50 Hertz und TenneT haben seit März 2017 für den SuedOstLink in vier Abschnitten (A, B, C und D) Anträge auf Durchführung des Verfahrens der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Gegenstand dieses Antrages ist ein Korridornetz. Die Korridore setzen sich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS) zusammen, welche eine Breite von 1.000 m aufweisen. Der Zuständigkeitsbereich der Firma TenneT liegt im Planungsabschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf).</p> <p>Innerhalb dieses Abschnittes ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit unserem TKS 057 (siehe Abbildung 1).</p> <p>Nach umfassender Prüfung der Unterlagen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auf das im TKS 057 geplante Bauvorhaben bauzeitlich bedingte Störwirkungen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Konkretere Aussagen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht möglich.</p>	<p>Die Verwaltung sieht eine Freihaltung des alternativen Korridors als nicht notwendig an. Wie bereits beschrieben, ist der Planfeststellungsbeschluss zum bereits gewählten Korridor schon beschlossen. Allein die theoretische Möglichkeit einer Klage gegen diesen Korridor kann nicht dazu führen, auf die hier vorliegende Planung des Solarparks zu verzichten. Weiterhin wäre der hier beschriebene Alternativkorridor ohnehin nicht kompatibel mit den Vorhaben zur Trasse, welche eine Verlegung unter der Erde fordert. Dies wäre bei dem hier angesprochenen Alternativkorridor ohnehin nicht möglich.</p> <p>Somit wird an der aktuellen Planung festgehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abschließend bitten wir Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13. Abs. 2 S. 1 BayVwVfG. Anlage: Übersichtsplan		

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 16.03.2023)		
G1.1.	Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Markt Fuchsmühl (Schreiben vom 01.03.2023)		
G2.1.	Der Markt Fuchsmühl hat in seiner Sitzung am 24.02.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau und vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Tagesordnungspunkt behandelt. Von seitens des Marktes Fuchsmühl sind keine Einwände vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		